



TC/51/14 Rev.
ORIGINAL: englisch
DATUM: 27. Februar 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
 Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Einundfünfzigste Tagung
Genf, 23. bis 25. März 2015

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7: ZUR PRÜFUNG EINGEREICHTES PFLANZENMATERIAL

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Entwicklungen betreffend die Möglichkeit der Erteilung von Anleitung zu Pflanzenmaterial, das zur Prüfung eingereicht wird, zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu berichten.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC: Technischer Ausschuß
 TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuß
 TWA: Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
 TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
 TWF: Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
 TWO: Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
 TWP: Technische Arbeitsgruppen
 TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist wie folgt:

HINTERGRUND	1
ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2014.....	2
TECHNISCHER AUSSCHUß	2
TECHNISCHE ARBEITSGRUPPEN.....	2

HINTERGRUND

4. Der Technische Ausschuß (TC) nahm auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 zur Kenntnis, daß Sachverständige der Europäischen Union der TWF und der TWO auf ihren Tagungen im Jahr 2013 Information über den Einfluß des Verfahrens vegetativer Vermehrung und des Ursprungs des von der Pflanze selbst entnommenen Vermehrungsmaterials auf die künftige Entwicklung der Pflanze und die Merkmalsausprägung, und wie dies in den Prüfungsrichtlinien behandelt werden könne, erteilen werden (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 81).

5. Als Antwort auf das Ersuchen des TC erstellte der Verfasser der Europäischen Union (Herr Jens Wegner) einen Entwurf einer Anleitung zum Ursprung von Vermehrungsmaterial und stimmte zu, daß dieses Dokument auf allen Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2013 vorgelegt werde. Über

Entwicklungen im Jahr 2013 wird in Dokument TC/50/17 „Überarbeitung von TGP/7: Ursprung von Vermehrungsmaterial“ berichtet.

ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2014

Technischer Ausschuß

6. Der TC prüfte auf seiner fünfzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2014 in Genf Dokument TC/50/17 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Ursprung von Vermehrungsmaterial“, einschließlich einer von dem Sachverständigen aus der Europäischen Union ausgearbeiteten neuen Kurzfassung des Entwurfs einer Anleitung zum Ursprung von Vermehrungsmaterial (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 43).

7. Der TC forderte auf seiner fünfzigsten Tagung Sachverständige auf, den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2014 ihre Erfahrungen in bezug auf Pflanzenmaterial zur Prüfung und wie sie mit den Problemen, die sich ergeben könnten, verfahren sind, vorzulegen, was in Anleitung, die bewährte Verfahren aufzeigt, umgesetzt werden könnte. Er vereinbarte auch, daß der Titel des Dokuments entsprechend geändert werden soll (vergleiche Dokument TC/50/36 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 44).

8. Am 25. April 2014 sandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E14/105, mit dem Sachverständige ersucht wurden, ihre Erfahrungen in bezug auf Pflanzenmaterial zur Prüfung vorzulegen und wie sie mit den Problemen, die sich ergeben könnten, verfahren sind. Kopien von Darstellungen, die als Antwort auf das Rundschreiben eingingen, wurden auf den maßgeblichen TWP-Webseiten veröffentlicht.

Technische Arbeitsgruppen

9. Die TWO, TWF, TWC, TWV und TWA prüften die Dokumente TWO/47/12, TWF/45/12, TWC/32/12, TWV/48/12 und TWA/43/12 „Überarbeitung von Dokument TGP/7: Zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial“ (vergleiche Dokument TWO/47/28 „Report“, Absätze 32 und 35, Dokument TWF/45/32 „Report“, Absätze 20 bis 23, Dokument TWC/32/28 „Report“, Absätze 64 und 65, Dokument TWV/48/43 „Report“, Absätze 21 bis 26 und Dokument TWA/43/27 „Report“, Absätze 18 bis 23).

10. Die TWO erhielt Darstellungen von den Sachverständigen aus der Europäischen Union und den Niederlanden über Erfahrungen betreffend Pflanzenmaterial zur Prüfung und die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit Problemen zu verfahren. Sie nahm zur Kenntnis, daß eine Kopie dieser Darstellungen als Ergänzung zu Dokument TWO/47/12 wiedergegeben würden (vergleiche Dokument TWO/47/28 „Report“, Absatz 33).

11. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß zur Prüfung eingereichtes Pflanzenmaterial vegetativ vermehrter Sorten durch Faktoren wie etwa folgenden beeinträchtigt werden könnte: Transportabwicklung; unsachgemäße Verwendung von Chemikalien; unterschiedliche Verfahren der Mikrovermehrung; Beeinträchtigungen durch Gewebekultur usw., die zu Variabilität innerhalb des Materials führen, das Probleme bei der Homogenitätsprüfung aufweisen könnte. Die TWO merkte an, daß solche Probleme normalerweise in der Etablierungsphase der Sorte auftreten und gegebenenfalls eine erneute Einreichung von Material, Prüfung für eine weitere Wachstumsperiode oder Zurückweisung des Antrags erfordern könnten. Sie stellte klar, daß solche Probleme, die entstanden sind, bevor die Prüfungsbehörde das Material erhielt, vom Züchter gelöst werden müssten. Die TWO war sich darin einig, daß solche Probleme nur einen kleinen Anteil des zur Prüfung erhaltenen Pflanzenmaterials betreffen (vergleiche Dokument TWO/47/28 „Report“, Absatz 34).

12. Die TWO vereinbarte, daß Behörden, die für die Entgegennahme von Pflanzenmaterial für die Prüfung zuständig sind, Anleitung zu den Anforderungen an eingereichtes Material, wie etwa Qualität und Alter, erteilen sollten (vergleiche Dokument TWO/47/28 „Report“, Absatz 35).

13. Die TWF prüfte die von den Sachverständigen aus der Europäischen Union und Deutschland dargelegten Beispiele betreffend Pflanzenmaterial zur Prüfung und die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit Problemen zu verfahren. Die TWF nahm im Falle der Prüfung von Obstarten den „Cyclophysis“-Effekt zur Kenntnis, d. h. der Effekt der Stelle, von der der Edelreiser von der Mutterpflanze entnommen wurde, aufgrund unterschiedlicher Reifegrade, die spezifische Auswirkungen auf die Ausprägung eines bestimmten Merkmals haben könnten. Wurde beispielsweise Holzreiser-Material von älteren Bäumen der Vergleichssammlung einer Behörde entnommen, um junge Bäume für den Vergleich mit den Pflanzen einer neuen Kandidatensorte gleichen Alters zu erzeugen, so müssen von der frischen Veredelung, deren Edelreiser generatives, aber kein vegetatives Material darstellen, anschließend die unmittelbar auftretenden

Blütenstände entfernt werden. Dies muß während der Etablierungsphase geschehen, um einen entsprechenden Baum mit einem zentralen Hauptstamm und genügend davon abgehenden Verzweigungen hervorzubringen (vergleiche Dokument TWF/45/32 „Report“, Absatz 21).

14. Die TWF nahm die Maßnahmen zur Kenntnis, die ergriffen wurden, um zu vermeiden, daß das Vermehrungsverfahren bei bestimmten Pflanzen Einfluß auf das Ergebnis der DUS-Prüfung hat. Es wurde auch zur Kenntnis genommen, daß im Fall von Heidelbeere und Rebe Pflanzenmaterial, das aus meristematischem Gewebe hervorgegangen ist, auf Grund der Gefahr somoklonaler Variation nicht für die Prüfung angenommen werden könne (vergleiche Dokument TWF/45/32 „Report“, Absatz 22).

15. Die TWF vereinbarte, daß Behörden, die für die Entgegennahme von Pflanzenmaterial für die Prüfung zuständig sind, Anleitung zu den Anforderungen an eingereichtes Material, wie etwa Qualität und Alter, erteilen sollten (vergleiche Dokument TWF/45/32 „Report“, Absatz 23).

16. Die TWC nahm zur Kenntnis, daß die TWO, TWF, TWV und TWA die Darstellungen von Sachverständigen ihrer Erfahrungen in bezug auf Pflanzenmaterial zur Prüfung und die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit Problemen zu verfahren und wie diese Erfahrungen und Lösungen zu Anleitung, die bewährte Verfahren aufzeigt, verarbeitet werden könnte, prüfen würden (vergleiche Dokument TWC/32/28 „Report“, Absatz 65).

17. Die TWV prüfte die von den Sachverständigen aus den Niederlanden vorgelegten Beispiele zu ihren Erfahrungen in bezug auf Pflanzenmaterial zur Prüfung, insbesondere im Fall von vegetativ vermehrtem Porree und die Lösungen, die entwickelt wurden, um mit Problemen zu verfahren, wie in der Ergänzung zu Dokument TWV/48/12 wiedergegeben (vergleiche Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 22).

18. Die TWV nahm den Bericht des Sachverständigen des Europäischen Saatgutverbandes (ESA) über ein derzeitiges, vom Gemeinschaftlichen Sortenamt der Europäischen Union (CPVO) organisiertes Projekt über die Auswirkungen von Vorkeimung auf die Pflanzenentwicklung, und ob sie den Phänotyp der Pflanze bei Merkmalen der Prüfungsrichtlinien beeinflussen könnte, zur Kenntnis. Die TWV ersuchte die Europäische Union, auf der neunundvierzigsten Tagung der TWV über die Entwicklung dieses Projekts zu berichten (vergleiche Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 23).

19. Die TWV vereinbarte, daß Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, daß die Ausprägung und Erfassung von Merkmalen nicht durch das Vermehrungsverfahren beeinflusst wurden. Sie war sich darin einig, daß es derzeit nicht genügend Anleitung für Gemüsesorten gebe, insbesondere wenn eine Behörde einen Antrag für vegetativ vermehrte Sorten bei samenvermehrten Arten erhalte. Die TWV vereinbarte deshalb, daß weitere Anleitung, die bewährte Verfahren aufzeigt, entwickelt werden sollte (vergleiche auch Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 24).

20. In Bezug auf Vermehrungsmaterial für den Erhalt der Sortensammlung nahm die TWV zur Kenntnis, daß die Behörde in einigen Fällen verlangten, daß der Antragsteller neues Material einreiche, wohingegen die Behörde in anderen Fällen das Material selbst vermehre. Sie erinnerte daran, daß TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ folgendes besage (vergleiche Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 25):

2.2 Praktische Aspekte bei der Prüfung der Beständigkeit

Wenn es für angebracht erachtet wird, sollte die Prüfung auf Beständigkeit entweder durch i) Prüfung eines neuen Saat- oder Pflanzgutmusters oder ii) Prüfung eines Saat- oder Pflanzgutmusters durch Vermehrung der anfänglichen Probe erfolgen. Im Fall von i) sollte die Prüfungsbehörde den Antragsteller ersuchen, das zu prüfende Pflanzgutmuster einzureichen. Im Fall ii) kann der Vermehrungszyklus von der Prüfungsbehörde ausgeführt werden, sofern diese die Sicherheit und Verlässlichkeit des Vermehrungsverfahrens gewährleisten kann. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen erfolgen.“

21. Die TWV vereinbarte, daß Sachverständige aus Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, von CropLife International, vom ESA und vom Internationalen Saatgutverband (ISF) dem Sachverständigen aus der Europäischen Union dabei helfen würden, gegebenenfalls einen Entwurf einer Anleitung, die bewährte Verfahren aufzeigt, für Gemüsesorten zur Aufnahme in Dokument TGP/7 sowie gegebenenfalls in Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“ zu erstellen (vergleiche Dokument TWV/48/43 „Report“, Absatz 26).

22. Die TWA hörte ein Referat von einem Sachverständigen aus Frankreich über Probleme, die im Hinblick auf Pflanzenmaterial zur Prüfung aufgetreten sind, und wie mit diesen Problemen verfahren wurde,

wie in der Ergänzung zu Dokument TWA/43/12 wiedergegeben (vergleiche Dokument TWA/43/27 „Report“, Absatz 19).

23. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß die CPVO in Zusammenarbeit mit einigen Prüfungsämtern und dem ESA derzeit eine Studie zur Prüfung der möglichen Auswirkungen von Endophyteninfektion bei Weidelgras und Rohrschwengel auf die Ausprägung von DUS-Merkmalen durchführe (vergleiche Dokument TWA/43/27 „Report“, Absatz 20).

24. Die TWA nahm die Erfahrung Australiens mit zur Prüfung eingereichtem Pflanzenmaterial von Zuckerrohr und die Auswirkungen unterschiedlicher Vermehrungsverfahren (Stecklinge und Gewebekulturen) auf die Ausprägung einiger DUS-Merkmale, zum Beispiel Halm: zickzack und Knospe: Form, zur Kenntnis. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß das Problem dadurch gelöst wurde, daß für die Erfassung dieser Merkmale Vergleichssorten verwendet wurden, die anhand desselben Verfahrens vermehrt wurden (vergleiche Dokument TWA/43/27 „Report“, Absatz 21).

25. Die TWA merkte an, daß es viele Faktoren gebe, die Pflanzenmaterial zur Prüfung beeinflussen könnten und vereinbarte, daß die Dokumente TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ und TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ eine gute Grundlage dafür liefern, daß Behörden die meisten Probleme vermeiden und mit ihnen verfahren können (vergleiche Dokument TWA/43/27 „Report“, Absatz 22).

26. Die TWA vereinbarte, daß es keine Notwendigkeit gebe, weitere Anleitung zu Pflanzenmaterial zur Prüfung zu entwickeln und stimmte mit der TWO und der TWF darin überein, daß Behörden, die für die Entgegennahme von Pflanzenmaterial zur Prüfung zuständig sind, Anleitung zu den Anforderungen für einzureichendes Material, zum Beispiel im Hinblick auf Qualität und Alter, erteilen sollten (vergleiche Dokument TWA/43/27 „Report“, Absatz 23).

27. *Der TC wird ersucht,*

(a) die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zur Kenntnis zu nehmen; und

(b) zu prüfen, ob nebst der in den Dokumenten TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ und TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ erteilten Anleitung weitere Anleitung zur Behandlung von Fragen betreffend Pflanzenmaterial zur Prüfung entwickelt werden sollte.

[Ende des Dokuments]